

**Gemeinde Möglingen  
Landkreis Ludwigsburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2022 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 08.02.2022 gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 einschließlich erfolgter Änderungen, beschlossen:

**Satzung über örtliche Bauvorschriften  
über Anforderungen an Werbeanlagen an der Ludwigsburger Straße  
§ 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg**

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 08.02.2022 mit schwarzem, unterbrochenem Band markiert.

**§ 2 Anforderungen an Werbeanlagen**

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb des 1. OG zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. OG zugelassen werden.

Die Größe der Werbeanlagen darf je Gebäude maximal 3 m<sup>2</sup> betragen.

Je Baugrundstück ist maximal eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche zulässig; die Ansichtsfläche darf 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, wobei die maximale Breite der freistehenden Werbeanlage 0,80 m nicht überschreiten darf.

Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Werbeanlagen an Einfriedigung sind nicht zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht sind nicht zulässig.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

**Ausfertigung:**

Möglingen, den 06.05.2022



Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin